

SATZUNG

des "Fördervereins der Eichendorff-Schule Neustadt e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Eichendorff-Schule Neustadt e. V.". Er wurde am 21.11.1996 gegründet. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstrasse. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der "Förderverein der Eichendorff-Schule Neustadt e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Förderverein hat insbesondere den Zweck:

- a) die Grundschule Eichendorffschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- b) Schülern dieser Schule im Bedarfsfalle eine soziale Betreuung zu gewähren und die Trägerschaft für die "Betreuende Grundschule" zu übernehmen,
- c) die Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, sowie Zuschüsse zu Lehrfahrten, kulturellen Veranstaltungen, Besichtigungen, Sportkursen und ähnlichen, der Unterrichtsbegleitung dienenden Zwecken zu ermöglichen.

Soweit der Schule für die unter c) genannte Zwecke Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss bei der Entscheidung über deren Verwendung im Einzelnen der Vorstand des Fördervereins oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der "Förderverein der Eichendorff-Schule Neustadt e. V." ist gemeinnützig. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des "Fördervereins der Eichendorff-Schule Neustadt e. V." dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des "Fördervereins der Eichendorff-Schule Neustadt e. V." fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- alle natürlichen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen

Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern ist die Volljährigkeit. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft ist gegeben.

Auf Antrag an den Vorstand können Familien eine Familienmitgliedschaft erhalten.

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Pflichtbeitrages befreit.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) a) durch Tod
- b) b) durch Austritt
- c) c) durch Ausschluss

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Fall bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Fördervereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 7 Mitglieder, darunter 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand regelmäßig in jedem Jahr bis zum 30. November einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über den Bericht des 1. Vorstandes und über die Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie wählt zwei Kassenprüfer. Sie berät und beschliesst über den Voranschlag für das laufende Jahr, über evtl. Änderungen zu den Mitgliederbeiträgen, Satzungsänderungen, Berufungen und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins als auch über die Auflösung des Vereins.
4. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche zuvor an den Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Über weitere Anträge kann nur beraten und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit einfacher Mehrheit die Themenaufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.

6. Desweiteren sollte Gegenstand der Mitgliederversammlung sein:
 - a) der Bericht des Vorsitzenden
 - b) der Bericht des Kassenwarts
 - c) der Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
 - e) die Wahl der Kassenprüfer (nur im Wahljahr)
 - f) die Wahl des Beirates (nur im Wahljahr)
7. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder wenn dies durch Beschluss des Vorstandes verlangt wird.
8. Mitglieder, die die Form der Familienmitgliedschaft gewählt haben, sind pro Familie, mit max. 2 Stimmen stimmberechtigt.
9. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. In besonderen Ausnahmefällen ist die Stimmübertragung durch Vollmacht möglich. Der Vorstand behält sich das Recht vor, in diesem Fall kurzfristig über die Notwendigkeit und Anerkennung der Stimmübertragung zu entscheiden.
10. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn:
 - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen (§52 StPO) zu entscheiden ist,
 - b) es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - c) das Mitglied vom Gesamtvorstand ausgeschlossen wurde und die Mitgliedschaft ruht
12. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Verhinderung ist es auch möglich, auf Antrag beim Vorstand, sein Stimmrecht schriftlich wahrzunehmen. Der Antrag sollte mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.
13. Die Auflösung des Vereins ist mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschliessen, jedoch müssen in diesem Falle mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen, und zwar unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden.
14. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift. Ist er verhindert, erstellt das Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand gewählter Versammlungsleiter für diese Sitzung eine Niederschrift. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, oder im Bedarfsfalle vom Versammlungsleiter.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
1. Die Vorstandsmitglieder und der Beirat werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt
 2. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 4. Soweit in der Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist damit der Gesamtvorstand gemeint. Dieser beinhaltet den Vorstand, wie oben erwähnt, und dem Beirat.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.
 6. Die Funktion des Schriftführers kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
 7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für bestimmte Bereiche zum Beispiel: Organisation und Leitung der Betreuenden Grundschule oder Leitung von Kursen, kann der Vorstand einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Es kann sich hierbei auch um hauptamtliche Mitarbeiter handeln.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 9. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf Anweisung des ersten, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden. Auszahlungen bzw. Überweisungen bedürfen der Gegenzeichnung der ersten, bei seiner Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.

§ 10 Der Beirat

- a) einem zusätzlichem Mitglied des Vereins aus der Lehrerschaft
- b) einem zusätzlichen Mitglied des Vereins aus der Elternschaft
- c) einem zusätzlichen Mitglied des Vereins aus der Elternschaft des Kreises "Betreuende Grundschule"

§ 11. Abstimmungen

- 1. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, bei Vorstandssitzungen jedes Vorstands- und Beiratsmitglied eine Stimme.
- 2. Bei Mitgliederversammlungen wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind mit einer offenen Abstimmung einverstanden.

§ 12 Beiträge und Spenden

Der von Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig und werden durch Bankeinzug erhoben.

§ 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Im Gründungsjahr geht das Vereinsjahr von dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister bis zum 31. Dezember.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen zugunsten der Eichendorff-Schule der Stadt Neustadt an der Weinstrasse zu.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.11.1996 beschlossen und angenommen.

In Paragraph 13 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.12.2006 das Vereinsjahr dem Schuljahr angepasst.

Neustadt, den 01.12.2006